

**Satzung**  
**über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**(Abwassersatzung) vom 13.5.1980**

I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Öffentliche Einrichtung .....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	3
II. Anschluss und Benutzung .....	4
§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung .....	4
§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss .....	4
§ 5 Befreiungen .....	4
§ 6 Allgemeine Ausschlüsse .....	4
§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung .....	5
§ 8 Einleitungsbeschränkungen .....	5
§ 9 Eigenkontrolle.....	5
§ 10 Abwasseruntersuchungen.....	6
§ 11 Grundstücksbenutzung .....	6
III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen .....	6
§ 12 Grundstücksanschlüsse .....	6
§ 13 Sonstige Anschlüsse .....	6
§ 14 Private Grundstücksanschlüsse.....	7
§ 15 Genehmigungen.....	7
§ 16 Regeln der Technik .....	7
§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen .....	8
§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte .....	8
§ 19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen .....	8
§ 20 Sicherung gegen Rückstau .....	8
§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster .....	9
IV. Abwasserbeitrag.....	9
§ 22 Erhebungsgrundsatz .....	9
§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht .....	9
§ 24 Beitragsschuldner.....	9
§ 25 Beitragsmaßstab .....	10
§ 26 Grundstücksfläche .....	10
§ 27 Nutzungsfaktor .....	10
§ 27a Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt.....	10
§ 27b Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt.....	11
§ 27c Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt .....	11
§ 27d Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten.....	11
§ 27e Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 27a bis 27d bestehen.....	12
§ 28 Weitere Beitragspflicht .....	12
§ 29 Beitragssatz.....	12
§ 30 Entstehung der Beitragsschuld .....	13
§ 31 Vorauszahlungen, Fälligkeit .....	13
§ 32 Ablösung .....	13

---

V. Abwassergebühren .....	14
§ 36 Erhebungsgrundsatz .....	14
§ 37 Gebührenmaßstab .....	14
§ 38 Gebührenschuldner .....	14
§ 39 Abwassermenge.....	14
§ 39a Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr .....	15
§ 40 Absetzungen.....	16
§ 40a Starkverschmutzerzuschläge .....	16
§ 40b Verschmutzungswerte.....	17
§ 41 Höhe der Abwassergebühr.....	17
§ 42 Entstehung der Gebührenschuld.....	17
§ 43 Vorauszahlungen.....	18
§ 44 Fälligkeit .....	18
VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten.....	18
§ 45 Anzeigepflicht .....	18
§ 46 Haftung der Stadt .....	19
§ 47 Haftung der Grundstückseigentümer .....	19
§ 48 Ordnungswidrigkeiten.....	19
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	20
§ 49 Inkrafttreten .....	20

Aufgrund von § 45 b Absatz 3 (Anm.: in der aktuellen Fassung § 46 Absätze 4 und 5 WG) des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26.4.1976 (GBl. S. 369) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit §§ 2, 9 und 10 (Anm.: in der aktuellen Fassung §§ 2, 13, 14 und 17 KAG) des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.8.1978 (GBl. S. 394) hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 13.5.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 20. Dezember 2017, folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Nagold betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### **§2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

### **§4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch un- zweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### **§5 Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### **§6 Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. –DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
8. Drainagen- und Grundwasser, soweit dieses nicht über einen Regenwasserkanal (im Trennsystem) abgeleitet wird.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

### **§7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
  - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

### **§8 Einleitungsbeschränkungen**

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

### **§9 Eigenkontrolle**

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

### **§10 Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### **§11 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

## **III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen**

### **§12 Grundstücksanschlüsse**

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 28 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Kanalanschluss, so ist für die Teile des Anschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile des Anschlusses mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(5) Grundstücksanschlüsse und öffentliche Kanäle, die über private Grundstücke führen, dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

### **§13 Sonstige Anschlüsse**

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 29) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten. Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so ist § 12 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### **§14 Private Grundstücksanschlüsse**

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss entsprechend § 2 Abs. 2 nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### **§15 Genehmigungen**

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind vor Ort zu ermitteln.

### **§16 Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

### **§17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

### **§18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### **§19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

### **§20 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

---

## **§21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name des Betriebes und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasserbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## **IV. Abwasserbeitrag**

### **§22 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 29) erhoben.

### **§23 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke oder Teile von Grundstücken, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke oder Teile von Grundstücken, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### **§24 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

(4) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### **§25 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§26 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
  - a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (beitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

### **§27 Nutzungsfaktor**

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| 1. in den Fällen des § 27d Abs. 2               | 0,50 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,00 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,50 |
| 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

### **§27a Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt**

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### **§27b Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

### **§27c Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschoszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE), eingeschränkte Industriegebiete (GIE) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschoszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE), eingeschränkte Industriegebiete (GIE) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschoszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschoszahl umzurechnen.

### **§27d Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten**

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschoszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 27a – 27c finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 27a – 27c finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 27a – 27c und des § 27d Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

### **§27e Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 27a bis 27d bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine der §§ 27a – 27d entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 27e Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 27 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 27d für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 27d Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

### **§28 Weitere Beitragspflicht**

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen.

### **§29 Beitragssatz**

(1) Bei Grundstücken mit der Möglichkeit, Schmutz- und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Vollanschlussmöglichkeit), setzt sich der Abwasserbeitrag wie folgt zusammen:

Teilbeiträgen je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal                       | 3,12 € |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 2,40 € |

(2) Bei Grundstücken mit der Möglichkeit, nur Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Teilanschlussmöglichkeit), setzt sich der Abwasserbeitrag wie folgt zusammen:

Teilbeiträgen je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal                       | 1,87 € |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 2,16 € |

Dies gilt auch dann, wenn Niederschlagswasser über einen Notüberlauf eingeleitet werden darf.

### **§30 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 28 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 28 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 45 Abs. 6.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### **§31 Vorauszahlungen, Fälligkeit**

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 29 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

### **§32 Ablösung**

(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).

(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(4) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 28 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

**§§ 33 - 35** sind entfallen

## **V. Abwassergebühren**

### **§36 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

### **§37 Gebührenmaßstab**

(1) Die Abwassergebühren werden bei Grundstücken von 1.000 qm oder mehr versiegelter Fläche getrennt für die anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39 a) erhoben. Bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche von weniger als 1.000 m<sup>2</sup> wird für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung eine einheitliche Abwassergebühr erhoben, die sich ausschließlich nach der anfallenden Schmutzwassermenge bemisst (Schmutzwassergebühr, § 39).

(2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden bei Grundstücken, die gem. Absatz 1 Satz 2 zu einer einheitlichen Abwassergebühr herangezogen werden, die Abwassergebühren getrennt für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben, wenn dem Antrag ein Nachweis über Art und Größe der versiegelten Flächen sowie des Wasserzählerstandes zum Antragsdatum beigelegt wird. Für den Nachweis gilt § 45 Abs. 4 entsprechend. Der Antrag wird bei erstmaliger Antragstellung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur berücksichtigt, wenn er bis spätestens 15. Oktober des jeweils laufenden Jahres bei der Stadt eingegangen ist.

(3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

(4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

### **§38 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Tag nach der Übergabe des jeweiligen Grundstücks, spätestens nach dem Tag der Anzeige, auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 37 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen herangezogen werden.

Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Stadt nachweislich bereits an den Gebührenschuldner nach Abs. 1 gezahlt hat. Ist ein bestimmtes, zwischen dem Grundstückseigentümer und einem anderen Nutzungsberechtigten vereinbartes Anteilsverhältnis der Stadt mitgeteilt worden, so ist dieses für den Fall der Gebührenaufteilung maßgebend.

Gesetzliche Vorschriften die die Aufteilung von gemeinsamen Grundstückskosten verbindlich regeln, bleiben unberührt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§39 Abwassermenge**

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:

- 1) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
- 2) bei nicht öffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;

3) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird (Abs. 1 Nr. 3), wird abweichend von Abs. 1 und 2, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtungen anbringt, mit denen sich der tatsächliche Schmutzwasseranfall ermitteln lässt, hierfür keine Schmutzwassergebühr sondern statt dessen die Niederschlagswassergebühr für die an Zisternen angeschlossenen Fläche gem. der Bestimmung in § 39 a Abs. 4 erhoben.

### **§ 39.a Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor (Abflusswert) multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

2.1	wasserundurchlässige Befestigungen (zum Beispiel Standarddach – flach oder geneigt -, asphaltierte oder betonierte Fläche, fugenlose Plattenbeläge und Pflaster mit Fugenverguss):	1,0
2.2	wasserdurchlässige Befestigungen	
2.21	Pflaster- und Plattenbeläge, Verbundsteine	0,8
2.22	Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster, Schotterrasen, Ökopflaster	0,3
2.3	Gründächer	
2.31	ab 8 bis 30 cm Schichtstärke und extensiver Begrünung	0,5
2.32	ab 30 cm Schichtstärke und intensiver Begrünung	0,0

2.4 wasserundurchlässige Befestigungen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde mit gedrosseltem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird oder bei sog. Schmutzfangzellen: 0,1.

Dieser Faktor wird zusätzlich von den anderen Faktoren (Abflusswerten) nach Ziff. 2.1 bis 2.32 berücksichtigt.

Die Größe der Muldenversickerung ist dabei nach dem Arbeitsblatt der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall“ – DWA-A 138 – zu bemessen.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Ziff. 2.1 bis 2.4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bilden, gelten als ein Grundstück und werden gemeinsam veranlagt.

(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) mit einem Volumen von mehr als 2 cbm Inhalt werden je cbm Zisternenvolumen folgende Flächen in Abzug gebracht:

- a) bei einer Brauchwassernutzung 20 qm
- b) bei einer Brauch- und Gartenwassernutzung 22 qm und
- c) bei einer Gartenwassernutzung (von 6 Monaten) 10 qm

Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

Im Übrigen erfolgt keine Heranziehung zu der Schmutzwassergebühr; es sei denn, der Gebührenschuldner weist die eingeleiteten Schmutzwassermengen durch geeignete Messeinrichtungen nach (§ 39 Abs. 2 und 3).

#### §40 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von den Stadtwerken eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadtwerke und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung. Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Satz 1 erbracht wird.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge i.S. von Abs. 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Person betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

#### §40.a Starkverschmutzerzuschläge

(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte; erhöht sich der Gebührensatz in § 41 Abs. 1 (Abwassergebühr) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen
 

von 300 bis 600 mg/l um	15 v.H.
Für jede weiteren angefangenen	
300 mg/l um jeweils weitere	15 v.H.
Es erfolgt eine Begrenzung auf maximal	100 v.H.
2. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
 

von 801 bis 1.600 mg/l um	30 v.H.
Für jede weiteren angefangenen	
400 mg/l um jeweils weitere	15 v.H.
Es erfolgt eine Begrenzung auf maximal	150 v.H.

(2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.

### **§40.b Verschmutzungswerte**

(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens zwei Abwasseruntersuchungen der Stadt innerhalb eines Veranlagungszeitraumes ergeben. Ist ein Veranlagungszeitraum kürzer als ein Kalenderjahr und liegen keine zwei Messungen der Stadt vor, so sind die beiden städtischen Messungen des vorherigen Veranlagungszeitraumes zugrunde zu legen, wenn die Starkverschmutzung beendet oder nur saisonal durchgeführt wird; die beiden städtischen Messungen des nachfolgenden Veranlagungszeitraumes sind zugrunde zu legen, wenn mit der Starkverschmutzung begonnen wird.

(2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden zu entnehmen.

(3) Den Werten nach Abs. 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:

1. Absetzbare Stoffe: Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38 409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung);
2. Chemisch-oxidierbare Stoffe: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409H41 (in der jeweils gültigen Fassung). Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.

### **§41 Höhe der Abwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,31 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je qm versiegelter Fläche 0,76 €.

(3) Die einheitliche Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1 S. 2) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,96 €.

(4) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 0,76 €.

(5) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), richtet sich nach den Gebührenregelungen der örtlichen Abwasserzweckverbände.

### **§42 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit dem Tag nach der Übergabe des Grundstücks, jedoch frühestens mit der Anzeige an die Stadt; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

### **§43 Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührepflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührepflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch sowie die versiegelte Grundstücksfläche geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### **§44 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 43 werden jeweils auf 31. März, 30. Juni und 30. September zur Zahlung fällig.

## **VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§45 Anzeigepflicht**

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs.3).

(3) Die bebauten und befestigten Flächen werden von der Stadt anhand amtlicher Unterlagen und in der Regel durch Luftbildaufnahmen bzw. durch Aufnahmen vor Ort ermittelt und den Grundstückseigentümern zur Prüfung vorgelegt.

Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen sind vom Grundstückseigentümer – unter Angabe der in § 39 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten / der Berechnung der Flächen notwendigen Maße – zu kennzeichnen.

Die geprüften und ergänzten Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer binnen einen Monats an die Stadt zurückzusenden.

(4) Ändert sich die versiegelte Fläche oder der Versiegelungsgrad um mehr als 20 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.

(5) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(6) Binnen eines Monats haben die in § 24 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen der Stadt schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs.1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

#### **§46 Haftung der Stadt**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### **§47 Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### **§48 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 3 herstellt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **§49 Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt (in der Fassung der 13. Änderungssatzung) am 1. Mai 1999 in Kraft; abweichend treten die §§ 36 bis 44 (Abschnitt V. Abwassergebühren) rückwirkend auf 1. Januar 1999 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung am 01.07.1980 (§ 26 am 1. Januar 1981) trat die Satzung über die öffentlich Entwässerung vom 20. Dezember 1980 außer Kraft.

Die Zustimmung der Wasserbehörde wurde am 11. Februar 1980 erteilt.

Die Satzung wurde in der Zeitung "Der Gesellschafter" am 7./8. Juni 1980 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist am 30. Juli 1980 erfolgt.

Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" am 2. Juli 1981. Die Satzung trat am 3. Juli 1981 in Kraft.

Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" am 7.5.1983. Die Änderungen zu § 17 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, § 22 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Satz 3 traten am 9. Mai 1983 in Kraft. Die Änderungen zu § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 traten am 1. Juli 1983 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung wurde durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Gesellschafter" am 31.1.1985 öffentlich bekanntgemacht. Sie trat am 1.1.1985 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung wurde durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Gesellschafter" am 19.12.1985 öffentlich bekanntgemacht. Sie trat am 1.1.1986 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung wurde am 6.7.1989 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht. Sie trat am 1.1.1990 bzw. am 1.1.1991 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung wurde am 15.6.1991 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 1.1.1992 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung vom 21.10.1992 wurde am 23.10.1992 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 1.1.1993 in Kraft.

---

Die 8. Änderungssatzung vom 19.11.1992 wurde am 27.11.1992 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 1.1.1993 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung vom 1.12.1993 wurde am 6.12.1993 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 1.1.1994 in Kraft.

Die 10. Änderungssatzung vom 08. November 1995 wurde am 11.11.1995 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt zum 01.01.1996 in Kraft

Die 11. Änderungssatzung vom 20.11.1996 trat zum 01.01.1997, sie wurde am 26.11.1996 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht.

Die 12. Änderungssatzung vom 26.11.1997 wurde am 03.12.1997 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Die 13. Änderungssatzung vom 24.03.1999 wurde am 27.03.1999 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekanntgemacht. Sie trat zum 01.05.1999 in Kraft, die §§ 36 bis 44 rückwirkend zum 01.01.1999.

Die 14. Änderungssatzung vom 24.10.2001 wurde am 27.10.2001 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 01.01.2002 in Kraft.

Die 15. Änderungssatzung vom 02.08.2006 wurde am 12.08.2006 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 01.10.2006 in Kraft.

Die 16. Änderungssatzung vom 22.11.2006 wurde am 02.12.2006 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 01.01.2007 in Kraft.

Die 17. Änderungssatzung vom 21.11.2007 wurde am 01.12.2007 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 02.12.2007 in Kraft.

Die 18. Änderungssatzung vom 17.11.2010 wurde am 27.11.2010 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Die 19. Änderungssatzung vom 07.02.2012 wurde am 11.02.2012 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.03.2012 in Kraft.

Die 20. Änderungssatzung vom 19.11.2014 wurde am 22.11.2014 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die 21. Änderungssatzung vom 17.12.2014 wurde am 20.12.2014 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die 22. Änderungssatzung vom 20.12.2017 wurde am 23.12.2017 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.